

Verteidiger schmuggelte Briefe aus U-Haft

Anklage erhoben Anwalt aus Aarau muss sich wegen mehrfacher versuchter Begünstigung verantworten

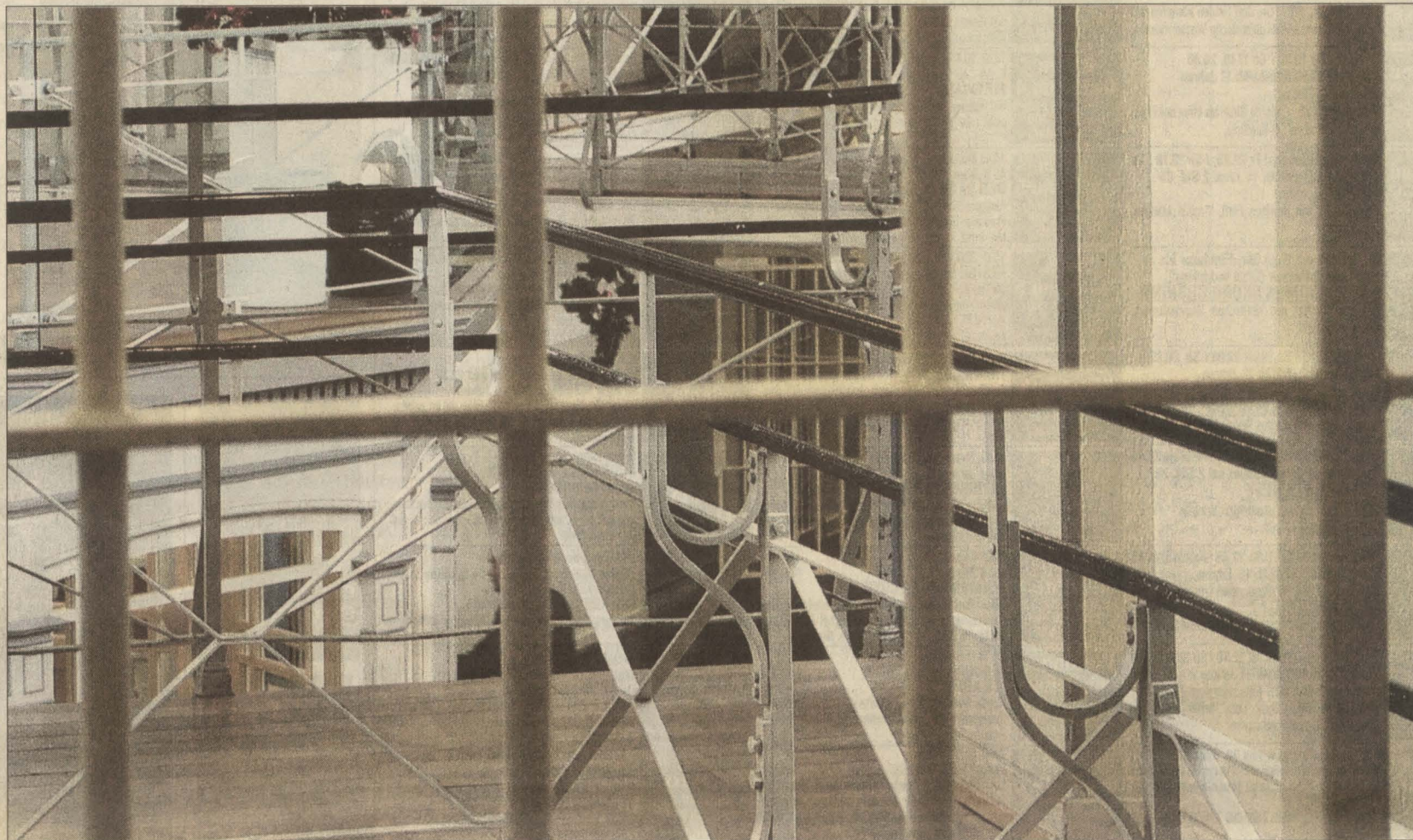
Hat sich ein Aarauer Anwalt in einem Drogenfall unerlaubterweise als «Briefträger» für den Händler und seine Ehefrau betätigt? Die Anklage stützt diese Aussage. Und bringt den amtlichen Verteidiger selber vor die Schranken des Gerichtes. Der Strafantrag ist happig: Es geht um fünf Monate Gefängnis bedingt.

BALZ BRUDER

Auch wenn die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind: Dass es sich im Fall des aufgrund seiner Gewaltbereitschaft in der Strafstalt Lenzburg im Sicherheitstrakt einsitzenden Kanadiers und seiner Ehefrau, einer eingebürgerten Schweizerin, die während einiger Monate mit dem Honorarkonsul der Eidgenossenschaft in Kolumbien verheiratet war, um eine Drogengeschichte gröberer Ausmasses handelt, bestätigt Rudolf Woodtli, Informationschef der Kantonspolizei. Konkret geht es um Ermittlungen im Umfeld eines internationalen Drogenkartells, in dem Kanton und Bund unter anderem auch mit der amerikanischen Drogenbekämpfungsbehörde zusammenarbeiten. Wann die Untersuchung abgeschlossen und Anklage erhoben wird, steht derzeit noch nicht fest. Gut informierten Quellen zufolge soll das nicht alltägliche Verfahren aber in den letzten Zügen stecken – und voraussichtlich im Lauf der zweiten Jahreshälfte vor dem Bezirksgericht Zofingen seinen vorläufigen Höhepunkt finden.

Aus dem Gefängnis – und hinein

Pikant an der ohnehin bemerkenswerten Angelegenheit: Keine unwesentliche Rolle spielt der junge Aarauer Anwalt X. Y. (Name der Redaktion bekannt), der den Kanadier bis vor kurzem als amtlicher Verteidiger vertreten hat. Diese Zeitung weiss aus zuverlässiger Quelle: Staatsanwalt Beat Sommerhalder hat Anklage gegen den bisherigen amtlichen Verteidiger erhoben. Der Straftatbestand, für den sich der Anwalt – für den bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils die Unschuldsumutung gilt – vor den Schranken des Gerichtes zu verantworten haben wird: mehrfache versuchte Begünstigung, worunter strafrechtlich auch der Schmuggel von Kassibern eines Untersuchungshäftlings gehört, in denen die Empfänger der heimlichen schriftlichen Mitteilungen zum Bei-



VOR UND HINTER GITTERN Der Anwalt soll strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil er sich für seinen Mandanten als «Briefträger» betätigte. HEINER HALDER

spiel zur Beseitigung oder Entkräftung von Beweismaterial aufgefordert werden. Konkret soll Anwalt X. Y. zwischen drei- und fünfmal Briefe des Kanadiers an seine Ehefrau aus dem Untersuchungsgefängnis und zwischen zwei- und dreimal Briefe der Ehefrau an ihren Mann hinter Gitter geschmuggelt haben. Wobei unter anderem auch ein Brief sichergestellt wurde, in dem die Rede davon ist, dass einem untersuchenden Polizisten ein Leid angetan werden soll. Was summa summarum einen ziemlich happigen Strafantrag zur Folge hat: Der Ankläger plädiert auf fünf Monate Gefängnis bedingt für den früheren amtlichen Verteidiger des Kanadiers.

Mögliche disziplinarische Folgen ...

Die strafrechtlichen Folgen, die der Fall für den Anwalt X. Y. zeitigen könnte, sind dabei nur das eine. Das andere: Sollte es zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommen, wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Anwaltskommission mit der Geschichte zu be-

VERTEIDIGER WEISS VON NICHTS

Der Verteidiger von Rechtsanwalt X. Y. war bis gestern Nachmittag nicht im Besitz der Anklageschrift – er erfuh von der MZ davon. Auf Anfrage zeigte sich der Verteidiger «sehr erstaunt» über die Tatsache, dass die Presse vor seinem Mandanten Kenntnis vom Strafantrag erhielt. Der Verteidiger überlegt sich nunmehr entsprechende rechtliche Schritte. Wie er weiter ausführte, wurde von seiner Seite die Einstellung des Verfahrens beantragt, nachdem die Untersuchung durch das Überbringen der Kassiber nicht beeinflusst worden sei. (BBR.)

fassen haben. Denn für den Registereintrag müssen Anwältinnen und Anwälte laut dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte unter anderem die folgende persönliche Voraussetzung erfüllen: «Es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu verein-

baren sind.» Just diese Bedingung wäre im Fall der unter dem Straftatbestand der Begünstigung subsumierten Vorgehens aber nicht mehr gegeben. Ein Präzedenzfall aus der Sammlung der Aargauischen Gerichts- und Verwaltungsentscheide aus dem Jahr 1998 lässt vermuten, dass das geschilderte Vorgehen des Rechtsanwaltes als Pflichtverletzung zu qualifizieren wäre. Wobei der Katalog der Disziplinarmassnahmen, die das Anwaltsgesetz aufzählt, von Verwarnung, Verweis und Busse bis zum befristeten bzw. dauernden Berufsausübungsverbot reicht.

... und standesrechtliche Schritte

Und das ist noch nicht alles: Weil der Schmuggel von Kassibern mit den Standesregeln des Aargauischen Anwaltsverbandes nicht vereinbar ist – «der Anwalt bedient sich in der Ausübung seines Berufes nur derjenigen Mittel, die nach dem Gesetz und den guten Sitten zulässig sind» –, könnte es im Fall einer Verurteilung des Rechtsanwaltes auf Beschwerde hin zudem

zur Einberufung des Standesgerichtes kommen. Die Verletzung von Standesregeln wird mit einer kollegialen Mahnung, einem Verweis, einer Ordnungsbusse, einem Ausschlussantrag an den Vorstand oder einem Antrag an den Vorstand auf eine Anzeige bei der Anwaltskommission geahndet.

Keine Hinweise auf finanzielle Motive

Übrigens: Ein grosses Rätsel bleiben muss vorläufig die Motivlage des Aarauer Anwaltes – und zwar unabhängig davon, ob er die Kassiber gelesen oder ungelesen in seine Obhut nahm und ihren Adressaten aushändigte. Beziehungsweise: Weshalb der frühere amtliche Verteidiger des Kanadiers für diesen Briefe aus der Untersuchungshaft spedierte und für dessen Ehefrau Schreiben hinter Gitter transportierte, ist schwer nachvollziehbar. Dies nicht zuletzt deshalb, weil es in der Anklageschrift keine Hinweise auf finanzielle Interessen zu geben scheint, die mit dem Schmuggeln der Kassiber verfolgt worden wären.